

Εὐαγγέλιον, 2. ed., Venetia 1730, 589 sq.; Martens I. c. 204 sq. Aeltere, verschiedenen Kirchen eigene Ordines der Palmsonntagsfeier finden sich bei Martens I. c. 197 sqq. Diefen infolge wurde in der Procession als Repräsentant Christi bald ein enthülltes Crucifix, bald das Evangelienbuch und selbst das heiligste Sacrament mitgetragen; mancherorts durfte sogar der Efel nicht fehlen, um den Einzug Jesu in Jerusalem möglichst getreu darzustellen (vgl. d. Art. Feste IV, 1407). (R. Schrod.)

**Palomar**, f. Johannes von Palomar.

**Palubanus** (de Palube, de la Palu od. Palud) O. Pr., ein hervorragender Theologe (doctor egregius) und Bischof, wurde zu Bresse (Mammion) aus einer der ältesten und vornehmsten Adelsfamilien Frankreichs zwischen 1275 und 1280 geboren. Mit vorzüglichsten geistigen und sittlichen Eigenschaften ausgestattet, trat er in den Dominicanerconvent zu Lyon ein und kam von da in das berühmte Colleg von St. Jacob in Paris; dort erhielt er am 13. Juni 1314 das Baccalat und wirkte bis 1317 als magister s. theologiae (Denifle-Chatelain, Chartul. Univ. Par. II, 1, Par. 1891, 156, 204; Archiv f. Lit. u. Kirchengesch. II [1886], 215). Nachdem Palubanus im J. 1317 als Stellvertreter des Ordensgenerals Berengon de Candorra dem Generalcapitel zu Pampelona präsidirt hatte, begab er sich ein Jahr darauf als Legat des Papstes nach Flandern, um in dem Streite des französischen Königs mit dieser Provinz zu vermitteln (Baluze, Vitae Pap. Aven. I, Paris. 1593, 123; vgl. 696). Obschon er sich dieser Mission mit aller Klugheit und Lauterkeit, freilich ohne Erfolg entledigte, gelang es doch seinen Reditern, seine Treue und Loyalität bei dem Papste zu verdrängen. Palubanus gab aber eine genaue Darstellung der wahren Sachlage und reinigte sich von der Anklage durch einen Eid (vgl. über diese Verhandlung Baluze, Miscell. I, Paris. 1678, 165 ad 195; Raynald. Annal. eccles. ad 1818, n. 20). Nach Paris zurückgekehrt, widmete er sich zehn Jahre lang dem Predigtamt (vgl. auch Denifle-Chatelain II, 278) sowie dem Studium und der Erklärung der heiligen Schrift. Im J. 1319 findet sich sein Name in einem Gutachten über Joh. Osi's (f. d. Art.) Postille zur Apokalypse (Baluze, Miscell. I, 218; d'Argentré, Coll. Jud. I, Lut. Paris. 1755, 283; Denifle-Chatelain II, 239), welche in der damals in Südfrankreich mächtig gehörenden Beghinenbewegung eine große Rolle spielte (vgl. Eyrle, im Archiv III [1887], 456). Am 27. März des Jahres 1329 wurde Palubanus von Johannes XXII. in Avignon zum Patriarchen von Jerusalem ernannt und infolge hiervon Episcopus Nimsiensis auf der Insel Cypern (Raynald. ad a. 1329, n. 94; Denifle, im Arch. II, 215, Anm. 4). Nach seiner Ankunft in Palästina suchte er alsbald den Sultan auf, um ihn günstig für die Christen zu stimmen. Als ihm dies nicht gelang, lehrte er im J. 1331 wieder nach Frankreich zurück und

schilderte dem damaligen König Philipp VI. von Valois die hartnäckige Gefinnung des Sultans sowie die traurige Lage der Christen im heiligen Lande in so düsteren Farben, daß der König und seine Ritter einmüthig einen Kreuzzug beschloffen. Der Papst forderte den Patriarchen und die übrigen Bischöfe auf, allenthalben das Kreuz zu predigen und das heilige Unternehmen alsbald in's Werk zu setzen. Allein die Kriege mit England vereitelten die guten Absichten des Papstes und des Königs. Palubanus schrieb im J. 1332 für diese Expedition ein eigenes Directorium terrae sanctae, sowie eine Geschichte der Kreuzzüge (Liber bellorum Domini), welche früher in der Bibliothek von St. Jacob in Paris vorhanden war und von Stephan de Lusignan in seiner Schrift über die Rechte der Könige von Jerusalem (Paris 1586) citirt wird, nunmehr aber verloren zu sein scheint. — Der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Ransis (f. d. Art.) berichtet, Palubanus habe in dem Prozesse gegen den Grafen Robert von Artois wegen Urkundenfälschung, worüber auch dessen Beichtvater, der Dominicaner Joh. Aubery, als Zeuge vernommen werden sollte, das Urtheil abgegeben: der Beichtvater könne in diesem Falle gefahrlos Zeugniß ablegen, da es sich hierbei nicht um eine Sünde handle, und nur Sünden unter das Beichtfiegel fallen (Denifle-Chatelain II, 348). Diese Erzählung erscheint wenig glaubhaft, denn sie widerspricht durchaus der von Palubanus in seinem Commentar (In 4. Sent., d. 21, q. 3, a. 2 et 3) vorgetragenen strengen Lehre über den Umfang des Beichtgeheimnisses (vgl. auch Nat. Alex. Hist. eccles. XV, ed. Bing. ad Rh. 1789, 285 sq. Dagegen hatte er lebhaften Antheil an der bekannten, die ganze damalige theologische Welt tief aufregenden Controverse über den Beginn der visio beatifica, ob nämlich die Seelen der Gerechten unmittelbar nach dem Tode oder, wie Papst Johannes XXII. (f. d. Art. VI, 1590 f.) in privaten Disputationen, Reden und Briefen behauptet hatte, erst nach der allgemeinen Auferstehung die beseligende Anschauung Gottes genießen würden. Anfangs Januar 1334 unterschrieb Palubanus an der Spitze von 29 Prälaten und Doctoren der Pariser Universität ein dießbezügliches Gutachten an den König Philipp VI. von Frankreich, der sich mit seinem ganzen Hofe lebhaft für die Sache interessirte. Auch in einem fast gleichlautenden, an den Papst gerichteten Schreiben sprach er, entgegen der Privatmeinung Johannes' XXII., entschieden die Ansicht aus, daß die Seelen der Gerechten sofort nach ihrer Trennung vom Leibe nicht bloß in spe, sondern in re die visio beatifica erlangten; ebenso besand Palubanus sich unter denjenigen Theologen, welche Anfangs Juli 1335 zu Saarbrücken unter dem Voritze des Papstes Benedict XII. die Frage neuerdings einer genauen Prüfung unterzogen (über die definitive Entscheidung der Streitfrage durch die Bulle Benedict